

A1.11.2. Abstimmungsweisungen

Weisungen des Stadtrates zu kommunalen Vorlagen

Motion

Peter M. Wettler (SP), Mitglied des Gemeinderates, und 10 Mitunterzeichnende haben am 22. Mai 2014 folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird eingeladen, die Gemeindeordnung so zu ergänzen, dass sie dem § 64 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) im Kanton Zürich entspricht. Im "Beleuchtenden Bericht" soll nicht nur die Meinung des Stadtrates, sondern auch die Gegenmeinung, verfasst vom Initiativ- oder Referendumskomitee (auch bei einer Behördeninitiative) oder der Vertreter der gegenteiligen Meinung, zum Ausdruck kommen.

Begründung:

Das Initiativ- oder Referendumskomitee darf eine eigene Stellungnahme verfassen, die in den "Beleuchtenden Bericht" aufgenommen werden muss. Dies ist in § 64 Abs. 1 lit. c GPR ausdrücklich so vorbehalten. Dass dies so sein muss geht auch aus § 64 Abs. 4 GPR hervor, wonach die wählleitende Behörde ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1 lit. c ändern oder zurückweisen kann. Das macht nur Sinn, wenn eben das Komitee selber einen Bericht verfasst, der dann in den "Beleuchtenden Bericht" aufgenommen werden muss. Es trifft nicht zu, dass bei Initiativen oder Referenden die Geschäftsleitung des Gemeinderates die Mindermeinung im "Beleuchtenden Bericht" verfasst. Im Ergänzungsband zum Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Zürich 2011) ist (neu) festgehalten, dass die Stellungnahme des Komitees grundsätzlich unverändert zu übernehmen ist (mit den oben erwähnten Einschränkungen; vgl. § 100 N 2.1, S. 116).

"Bundesbüchlein" oder andere erläuternde Berichte zu Abstimmungen dienen der freien Meinungsbildung von Bürgerinnen und Bürgern. Der ungehinderte Zugang zu allen erforderlichen Fakten und Meinungen für alle Stimmberechtigten ist für die direkte Demokratie konstituierend, führt doch die gegenseitige Auseinandersetzung mit diesen Fakten und Meinungen zur Bildung einer eigenen Meinung als Voraussetzung für eine politische Ja- oder Nein-Entscheidung.

Der Bürgerin oder dem Bürger ist der Zugang zu den verschiedenen für die meinungs- und urteilsbildende Fakten so einfach wie möglich zu machen.

In den Erläuterungen zur Gemeindeabstimmung vom 30. März 2014 über die "Aufhebung der Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe" schildert der Stadtrat seinen Antrag und die Begründungen dazu über $3\frac{3}{4}$ Seiten, während er die Überlegungen der Ratsminderheit, die das Behördenreferendum ergriffen hat, auf gerade einmal 13 Zeilen selber zusammenfasst. Die Gegenpartei kommt nicht selber zu Wort. Diese krasse ungleiche Wertung und Gewichtung kann mit Fug als undemokratisch und willkürlich kritisiert werden und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Rechtsstaatsprinzip."

Mitteilung des Gemeinderates

vom 27. Mai 2014

Mitunterzeichnende:

Koller Metzler Sven Joss Ernst
Wittwer Stephan Florian Alfons
Peer Manuel Sonderegger-Stadler Esther

Joss Rosmarie
Peer Catherine

Kiwic Anton
Dopler Karin

Wir bringen diese Motion im Sinne von § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur Kenntnis.

NAMENS DES GEMEINDERATES

 
Christiane Ilg-Lutz Uwe Krzesinski
Präsidentin Sekretär

PM0527_weisungen bei kommunalen vorlagen.doc

versandt am: